

V. Nachtrag zu den Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie

vom 19. Mai 2021¹

Der Bildungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt:

I.

Der Erlass «Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie vom 29. Oktober 2020»² wird wie folgt geändert:

III. Masken³

a) Maskenpflicht

In Schulgebäuden tragen ~~Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I~~, Lehrpersonen, übriges Personal und Dritte eine Gesichtsmaske. ~~Ausgenommen von der Maskenpflicht ist der Sportunterricht nach Ziff. IV Bst. b dieser Weisungen.~~

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen oder behinderungsspezifischen, keine Gesichtsmaske tragen können. Für den Nachweis besonderer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006⁴ oder dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011⁵ zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist.

Im Unterricht im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) können ~~Schülerinnen und Schüler sowie~~ Lehrpersonen die Maske abnehmen, sobald sie zur Nahrungsaufnahme am Tisch sitzen. Die Gruppengrösse je Tisch beträgt höchstens vier Personen.

b) Abgabe durch den Schulträger

~~Aufgrund der verfassungsmässigen Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts⁶ sind die Schulträger verpflichtet, den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I die für den Unterrichtsbesuch notwendigen Masken unentgeltlich abzugeben.~~

Der Schulträger gibt den Lehrpersonen und dem übrigen Schulpersonal die Masken ab, die sie für den Unterricht bzw. die Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten benötigen.

¹ Veröffentlicht auf der Publikationsplattform (<https://publikationen.sg.ch/amtliche-publikationen/>) am ... Mai 2021, im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht im Juni 2021, SchBl 2021, Nr. 3.

² Auf der Publikationsplattform veröffentlicht am 30. Oktober 2020, im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht im Dezember 2020, SchBl 2020, Nr. 6.

³ Ganzer Abschnitt III: Fassung gemäss V. Nachtrag vom 19. Mai 2021.

⁴ SR 811.11.

⁵ SR 935.81.

⁶ ~~Art. 19 BV.~~

Über den Typ der abgegebenen Masken und in Abhängigkeit dazu die Abgabekadenz entscheidet der Schulträger.

~~Schülerinnen und Schülern sowie~~ Lehrpersonen und übrigen Personal steht es frei, ~~beim Unterrichtsbesuch bzw. bei der Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten~~ eine privat beschaffte Maske zu tragen. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der privaten Beschaffungskosten gegenüber dem Schulträger

IV. Unterricht

b) Singen⁷

Der Schulträger entscheidet, ob im Unterricht gesungen wird und regelt im Schutzkonzept die dafür nötigen Schutz- und Hygienemassnahmen.

~~Auf der Sekundarstufe I ist das Singen im Unterricht nur mit Gesichtsmaske erlaubt.~~

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 31. Mai 2021 angewendet.

Im Namen des Bildungsrates

Der Präsident:
Stefan Kölliker,
Regierungspräsident

Der Geschäftsführer:
Jürg Raschle,
Generalsekretär

⁷ Fassung gemäss III. Nachtrag vom 2. März 2021.